

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
zur Förderung von Öko-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen  
(VwV Öko-Modellregionen NRW)**

**1**

**Rechtsgrundlagen**

Grundlagen der Förderung sind

- die Rahmenregelungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten für die Jahre 2023-2027 (2022/C 485/01) (Agrarraahmen),
- die Verordnung (EU) 2018/848 und das jeweils dazugehörige Durchführungsrecht,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes NRW, insbesondere § 23 und § 44 und die zugehörige Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG

in den jeweils gültigen Fassungen und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**2**

**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Umsetzung von Konzepten zur Einrichtung von Öko-Modellregionen.

Ziel der Zuwendung ist die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus und seines Beitrags zu den Nachhaltigkeitszielen in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung hat sich in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gegeben, bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 20 % ökologisch bewirtschafteter Fläche an der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche zu erreichen. Durch die Unterstützung und Begleitung regionaler Initiativen und Maßnahmen sollen in den Modellregionen die Chancen des wachsenden gesellschaftlichen Interesses am ökologischen Landbau aufgegriffen, die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln aus der Region gestärkt, eine wertschöpfende regionale Erzeugung ausgebaut und der ökologisch bewirtschaftete Flächenanteil erhöht werden.

### **3**

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

Gemäß Nr. 1 rechtlich zulässige Personalausgaben eines Regionalmanagers/einer Regionalmanagerin in einer ausgewählten Öko-Modellregion des Landes NRW sowie die angefallenen und angemessenen Sachausgaben des Regionalmanagers/ der Regionalmanagerin sowie Ausgaben für die Aktivierung des Gebietes.

### **4**

#### **Förderausschluss**

Personalausgaben werden für das Projekt nur anerkannt, wenn es sich nicht um Stammpersonal handelt und sofern diese nicht bereits aus öffentlichen Mitteln finanziert sind.

Nicht begünstigt werden können - auch nicht indirekt als Akteure im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß der Nummer 6.2 -

- Unternehmen, die sich im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens in Schwierigkeiten befinden,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsandrohung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- große Unternehmen im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 14 des Agrarrahmens.

### **5**

#### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kreise in NRW und rechtsfähige Zusammenschlüsse der Kreise mit kreisfreien Städten oder mit weiteren kommunalen Partnern, sofern diese einen Kreis zum Lead Partner ernannt haben.

### **6**

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **6.1**

Die Zuwendungen werden für die Umsetzung von in Bewerbungsverfahren ausgewählten Konzepten gewährt, die auf die Zusammenarbeit von mindestens zwei Einrichtungen ausgerichtet sind, ungeachtet der Tatsache, ob diese im Agrarsektor tätig sind, solange ausschließlich der Agrarsektor von der Zusammenarbeit profitiert, und insbesondere die Schaffung von Netzwerken für die Zusammenarbeit von verschiedenen Unternehmen im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette (nur wenn

das Ergebnis der Verarbeitung ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist) und anderen Akteuren des Agrarsektors, einschließlich Erzeugergruppierungen, Genossenschaften und Branchenverbände betreffen.

## 6.2

Die Zuwendungen werden für die Umsetzung von in Bewerbungsverfahren ausgewählten Konzepten gewährt, bei denen folgende Formen der Zusammenarbeit geplant sind:

- die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte,
- die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen.

Die Auswahl der Konzepte erfolgt auf der Grundlage eines vom zuständigen Ministeriums durchgeführten Teilnahmeaufrufs durch ein vom Ministerium zusammengestelltes Gutachtergremium unter Anwendung einheitlicher Auswahlkriterien.

## 6.3

Die Zuwendungen werden gewährt für eine Regionalmanagerin bzw. einen Regionalmanager, die beziehungsweise der die Umsetzung des in Bewerbungsverfahren ausgewählten Konzeptes unterstützt. Sie beziehungsweise er vernetzt sich dabei mit Akteuren in der Wertschöpfungskette horizontal und vertikal.

## 6.4

Zuwendungen für die Schaffung von Netzwerken dürfen nur für neu geschaffene Netzwerke sowie für Netzwerke gewährt werden, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist.

## 6.5

Zuwendungen für die Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten dürfen nur für Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern gewährt werden.

## 6.6

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind

- der Zuschlag als Öko-Modellregion im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach vorgegebenen Kriterien und
- der Sitz bzw. die Niederlassung des Regionalmanagements innerhalb der Region.

## 6.7

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen, die denselben Zweck verfolgen, ist nicht zulässig.

## 7

### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage der Förderung sind die nach Nr. 3 getätigten förderfähigen Ausgaben.

## 8

### **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

#### 8.1

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

#### 8.2

Höhe der Zuwendung

Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Personal-und Sachkosten einer Regionalmanagerin / eines Regionalmanagers sowie der Aktivierungskosten

**maximal 80.000 EUR pro Ökomodellregion und Jahr.**

#### 8.3

Die Höhe der Zuwendung wird in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel und der Anzahl der ausgewählten Öko-Modellregionen nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

#### 8.4.

Die Laufzeit beträgt bis zu drei Jahren; ein Antrag auf Verlängerung ist zulässig.

## 9

### **Zuwendungsfähige Kosten**

sind

- Personalausgaben einer Regionalmanagerin / eines Regionalmanagers - für drei Jahre - soweit sie das Entgelt des TV-L und sonstigen, für das Land maßgeblichen Tarifverträgen nicht übersteigen,
- die angefallenen und angemessenen Sachausgaben der Regionalmanagerin / des Regionalmanagers
- die Ausgaben der Aktivierung des betreffenden Gebietes, um ein gemeinsames Gebietsprojekt durchführbar zu machen.

Unter Ausgaben zur Aktivierung des Gebietes (Öko-Modellregion) fallen z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Miete und Referentenhonorare) und Reiseausgaben zu Vernetzungstreffen.

## **10**

### **Verfahren**

#### **10.1**

##### **Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn des Vorhabens nach dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise an die zuständige Behörde zu stellen. Auf dessen Internetseite können die Antragsvordrucke eingesehen und heruntergeladen werden ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)).

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name des Antragstellers und Angaben zur Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit (einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens),
- Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrages,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Voraussetzung für die Antragstellung ist gemäß Ziffer 6.6. der Zuschlag als Öko-Modellregion im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach vorgegebenen Kriterien.

#### **10.2**

##### **Bewilligung**

Die zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Detmold. Die zuständige Behörde prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift und erlässt den Bewilligungsbescheid.

#### **10.3**

##### **Auszahlungsantrag**

Anträge auf Auszahlung der Zuwendung sind bei der zuständigen Behörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare und Vorlage der erforderlichen Belege zu stellen.

#### **10.4**

##### **Verwendungsnachweis**

Verwendungsnachweise sind der zuständigen Behörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare vorzulegen.

## 10.5

### Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen verfügt worden sind.

## 11

### Transparenz

Die Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, auf einer zentralen Beihilfe-Website gemäß Randnummer 128 des Agrarrahmens die Namen der Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region, in welcher die Beihilfeempfänger angesiedelt sind und der Hauptwirtschaftszweig, in welchem die Beihilfeempfänger tätig sind, veröffentlicht werden.

## 12

### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 29. April 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.